

**Verordnung zum Seniorinnen- und Seniorenrat (VO Sen)**

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt gestützt auf Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung und dem Altersleitbild 2021 bis 2031 folgende Verordnung über die Zusammenarbeit zum Seniorinnen- und Seniorenrat (nachstehend Seniorenrat) in der Gemeinde<sup>1</sup>:

## **1 ZWECK und ZIELE**

Der Seniorenrat setzt sich durch Mitsprache und Mitwirkung für das Wohl, die Bedürfnisse und die Anliegen der älteren Bevölkerung in der Gemeinde ein.

Er unterstützt den Ausschuss für Altersfragen und die Fachstelle für Altersfragen in der strategischen Konzeption, der Umsetzung des Altersleitbildes und wirkt beratend mit bei der Festlegung von Schwerpunkten. Er setzt sich für die bedürfnisgerechte Weiterentwicklung des Altersleitbildes ein, macht Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen zu Altersthemen und zu deren operativen Umsetzung.

## **2 FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT**

### **2.1 Steuernde und operative Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Seniorenrat erfolgt auf zwei Ebenen:

auf der Steuerungsebene<sup>2</sup>: Ressortvorsteher Gesundheit & Soziales  
Leitung Soziale Angebote & Prävention  
Fachstelle für Altersfragen

auf der operativen Ebene: Fachstelle für Altersfragen<sup>1</sup>  
Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten  
Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Der Seniorenrat bringt sich auf oben erwähnten Ebenen ein und bildet dabei eine Scharnierfunktion zur älteren Bevölkerung.

### **2.2 Information und Kommunikation**

Die Fachstelle für Altersfragen steht als erste Ansprechstelle zur Verfügung. Der Vorsitz des Seniorenrates und die Fachstelle für Altersfragen informieren sich gegenseitig und regelmässig über den Stand der Aktivitäten.<sup>1</sup>

2 VertreterInnen des Seniorenrates nehmen im Ausschuss für Altersfragen Einsitz<sup>1</sup>

Kommunikationen dienen dazu, sowohl allgemeine Inhalte als auch individuelle Anliegen zu verbreiten und zu vermitteln. Sie sollen hauptsächlich in schriftlicher Form in den Gemeindepublikationen<sup>1</sup>, in Print- und/oder e-Formaten oder durch öffentliche Veranstaltungen erfolgen.

Das Jahresprogramm des Seniorenrates ist mit dem Logo der Gemeinde zu versehen und auf der Webseite erfolgt ein Hinweis betreffend finanzieller Unterstützung durch die Gemeinde.<sup>2</sup>

### **2.3 Kontakte mit Institutionen und Vereinen**

Kontakte mit Altersinstitutionen, Vereinen und Bevölkerung dienen der Förderung der Zusammenarbeit sowie dem Austausch von Bedürfnissen und Anliegen der älteren Bevölkerung in spezifischen Altersbereichen und gestützt auf das Altersleitbild.

<sup>1</sup> Fassung vom 29. November 2022 / Inkraftsetzung 1. Januar 2023

<sup>2</sup> Fassung vom 2. April 2024 / Inkraftsetzung 1. Januar 2024

### **3 AUFGABEN**

Der Seniorenrat behandelt Fragen von bedeutender, alterspolitischer Relevanz und orientiert sich am Altersleitbild der Gemeinde Muri bei Bern. Er verfügt über eine eigene Vision, Mission und ein Leitbild.<sup>1</sup>

Der Seniorenrat setzt sich insbesondere für folgende Themen ein:

- Förderung und Erhalt der individuellen Lebensqualität und Autonomie der älteren Mitmenschen;
- Förderung von Ansehen, Würde und Beachtung der Seniorinnen und Senioren in der Öffentlichkeit;
- Förderung der Mitsprache und Mitwirkung der älteren Generation in der Gesellschaft;
- Förderung der Solidarität zwischen den Generationen.

Der Seniorenrat führt ein bedürfnisgerechtes Jahresprogramm mit Angeboten durch, welche spezifisch auf die Seniorinnen und Senioren ausgerichtet sind (zurzeit vorwiegend im Bärtschihus). Er bietet vorwiegend Veranstaltungen zu Themen "Freizeit" und «Alltagsfragen» an und fördert damit soziale Kontakte. Er spricht sich mit anderen Anbieter/innen, insbesondere mit der Fachstelle für Altersfragen, betreffend Veranstaltungen ab, um Doppelspurigkeiten oder Terminkonflikte zu vermeiden.<sup>1,2</sup>

### **4 ZUSAMMENSETZUNG, ORGANISATION, KOMPETENZEN, FINANZEN**

#### **4.1 Zusammensetzung**

Für den Seniorenrat können sich alle über 60-jährigen Stimmberechtigten der Gemeinde zur Verfügung stellen.<sup>1</sup>

Bei der Zusammensetzung des Seniorenrates wird eine Geschlechterquote von 50% angestrebt. Die Anzahl der Mitglieder liegt zwischen 5 – 10.

Über die Aufnahme in den Seniorenrat entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der/des ressortverantwortlichen Gemeinderates Gesundheit und Soziales und der/des Vorsitzenden des Seniorenrates.<sup>1</sup>

Die Mitgliedschaft entspricht der Legislaturperiode. Eine Wiederwahl ist analog der ständigen Kommissionen in der Gemeinde nach Art. 52 Gemeindeordnung möglich.

#### **4.2 Organisation**

Der Seniorenrat ist parteipolitisch neutral. Er konstituiert und organisiert sich selbst und bestimmt den/die Vorsitzende/n. Die/er Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Seniorenrates haben Sitz im Ausschuss für Altersfragen.

Der Seniorenrat arbeitet als Interessensvertretung der Bevölkerung.

Der Seniorenrat tritt nach Bedarf, in der Regel mindestens vier Mal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Dabei kann er sich nach aktuellen Altersfragen, laufenden Mitwirkungsverfahren oder nach selbstgewählten Themen im Rahmen seiner Aufgaben richten.

Der Seniorenrat unterbreitet zwei Mal im Jahr der Vertretung der Steuerungsebene (siehe 2.1) folgende Geschäftstätigkeiten:

- Im zweiten Quartal über effektive Kosten (Rechnung des Vorjahres) und durchgeführte Aktivitäten (Rückblick auf das vergangene Jahr) sowie die Planung der Aktivitäten im Folgejahr (Entwurf Jahresprogramm).<sup>1,2</sup>
- Im letzten Quartal über die Budgetplanung des Folgejahres zwecks Genehmigung respektive Festlegung des effektiven Gemeindebeitrages.<sup>1,2</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 29. November 2022 / Inkraftsetzung 1. Januar 2023

<sup>2</sup> Fassung vom 2. April 2024 / Inkraftsetzung 1. Januar 2024

- Der Seniorenrat informiert über seine Aktivitäten im Ausschuss für Altersfragen.

#### 4.3 Kompetenzen

Der Seniorenrat entscheidet, in Absprache mit der Vertretung der Steuerungsebene (siehe 2.1), in eigener Kompetenz über seine Tätigkeit. Der Seniorenrat bezieht sich dabei auf Art. 3 der Vision, Mission und des Leitbildes des Seniorenrates.<sup>1,2</sup>

Eine Anpassung der Vision, Mission und dem Leitbild bedarf der Zustimmung des Ressortvorstehers Gesundheit und Soziales.<sup>1</sup>

#### 4.4. Finanzen

Die Gemeinde Muri bei Bern überweist dem Seniorenrat einen jährlichen Beitrag von maximal CHF 15'000.00<sup>2</sup> (Kostendach). Der genehmigte Betrag wird jeweils bis am 31. Januar des laufenden Jahres auf das Konto des Seniorenrates überwiesen.<sup>2</sup>

Das Controlling über die Finanzen erfolgt einerseits über die Rechnungsführung des Seniorenrates, wie durch die Information des Budgets und der Rechnung an die Steuerungsebene (siehe 2.1).<sup>1,2</sup>

### 5 ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Arbeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenrates erhalten für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen sowie das Präsidium für die zwei Sitzungen mit der Vertretung der Steuerungsebene (siehe 4.2)<sup>2</sup> ein Sitzungsgeld gemäss Reglement über die Pflichten und die Entschädigungen der Behördenmitglieder (Behördenreglement) der Gemeinde Muri bei Bern.<sup>1</sup>

### 6 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Version vom 29. November 2022.

Muri bei Bern, 16. September 2019 / 29. November 2022 / 2. April 2024

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

 Stephan Lack

 Corina Bühler

<sup>1</sup> Fassung vom 29. November 2022 / Inkraftsetzung 1. Januar 2023

<sup>2</sup> Fassung vom 2. April 2024 / Inkraftsetzung 1. Januar 2024